

Kostenübersicht Pflegewohngruppe siehe Erläuterungen, Seite 2	„Am Mühlbach“	Stand 01.01.2024
---	----------------------	-------------------------

Pflegesachleistung nach SGB XI /Pflegegrad (1)		1	2	3	4	5
Abrechnung mit der Pflegekasse		Keine (3)	761 €	1432 €	1778 €	2200 €
Häusliche Krankenpflege nach SGB V (2)		individuelle Beträge, je nach Verordnung des Arztes				
Betreuungskosten Gesamt				- 2.939 € (3)		
Abzüglich Entlastungsbetrag (4)	Wird von der Sozialstation abgerechnet			- 125 €		
Abzüglich Wohngruppenzuschlag (5)	Wird von den Bewohner*innen beantragt und an die Kirchliche Sozialstation überwiesen			- 214 €		
Monatlicher Eigenanteil Betreuungspauschale = Über Einzugsermächtigung an Kirchliche Sozialstation				2.600 €		

Miete – Kalt	Wird von der Gemeinde festgelegt	404 €
Nebenkosten	Wird von der Gemeinde festgelegt	186 €
Gesamt = Überweisung an Gemeinde Umkirch		590 €

Haushaltskasse	Wird vom Bewohnergremium festgelegt	260 €
Gesamtkosten = Eigenanteil		3.450 €

- 1) Die Pflegesachleistungen sind im SGB XI festgelegte Höchstbeträge, die der Pflegedienst in voller Höhe direkt mit den Pflegekassen abrechnet. Als Privatversicherte muss man diesen Betrag bis zur Erstattung durch die private Pflegeversicherung vorfinanzieren. Die hundertprozentige Erstattung ist garantiert.
- 2) Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V (z.B. Medikamentengabe, Insulinspritzen, Verbandswechsel) erhalten gesetzlich Versicherte nach Verordnung durch den Arzt in vollem Umfang finanziert. Bei Privatversicherten kommt es auf den Tarif an, ob diese Leistungen von der Kasse finanziert werden. Hierzu sollten Sie sich bei der jeweiligen Kasse erkundigen. Im Falle einer Nichtleistung der privaten Krankenversicherung, lassen Sie sich bitte beim Pflegedienst beraten, welche Kosten monatlich zusätzlich auf Sie zukommen würden.
- 3) Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 erhalten keine Pflegesachleistungen. Die Betreuungspauschale für Bewohner*innen in Pflegegrad 1 beträgt deshalb 3.663€ (abzüglich 125 € Entlastungsbetrag und 214€ Wohngruppenzuschlag) dann monatlicher Eigenanteil 3.324 €.
- 4) Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125,- Euro monatlich. Dieser Betrag kann entweder der Pflegedienst mit einer Abtretungserklärung direkt mit den Pflegekassen abrechnen und entsprechend die Betreuungspauschale reduzieren, bzw. die Bewohner*innen erhalten den Betrag von ihrer (privaten) Krankenkasse erstattet.
- 5) Pflegebedürftige, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe leben und die Voraussetzungen des § 38a SGB XI erfüllen, haben Anspruch auf zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen in Höhe von 214,- Euro monatlich. Diesen Betrag erhalten die Bewohner*innen auf Antrag von ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse als Zuschuss zur Finanzierung einer Koordinierungskraft, bzw. ausgewählten Person nach § 38a SGB XI.

Erläuterungen zu den Kosten in der Pflegewohngruppe „Am Mühlbach“ und zu den Leistungsansprüchen der Pflegeversicherung

Kosten in der Pflegewohngruppe

Betreuungspauschale

Die Betreuungspauschale **beträgt** 2.600.- Euro (bei Bewohner*innen in Pflegegrad 1 sind es 3.324 €), diese deckt die Kosten für die rund um die Uhr Betreuung von Alltagsbegleiter*innen in der Wohngruppe ab. Diese Leistungen sind im Vertrag über Assistenzleistungen geregelt, der mit der Kirchlichen Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V. geschlossen wird. Die Leistungen der Grundpflege werden über die ambulanten Sachleistungen der Pflegeversicherung abgerechnet, diese sind im Pflegevertrag geregelt.

In der Pflegewohngruppe „Am Mühlbach“ müssen sich die Angehörigen in die Aufgaben der Wohngruppe einbringen. Wie und in welchem Umfang entscheiden die Angehörigen und Bewohner*innen gemeinschaftlich. Das Betreuungsteam stimmt die Bedarfe hierfür mit den Angehörigen ab, die Koordinierungskraft koordiniert diesen Prozess. Muss die Betreuung dauerhaft erhöht werden, kann sich dies auf die Betreuungspauschale auswirken. Sofern die Voraussetzungen für Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI vorliegen, können Bewohner*innen auch Einzelbetreuung durch den Assistenzdienst und/oder den Pflegedienst oder einem Dienst ihrer Wahl in Anspruch nehmen.

Miete

Die Miete und die Nebenkosten sind im Mietvertrag geregelt. Der Mietvertrag wird mit der Gemeinde Umkirch geschlossen. Der Mietzins im Jahre 2024 beträgt: Kaltmiete: 404 € zzgl. Nebenkosten 186 € gesamt: 590 €

Leistungsansprüche der Pflegeversicherung ab dem 01.01.2024

Die Pflegewohngruppe „Am Mühlbach“ ist eine vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft, in der die Bewohner*innen Anspruch **auf ambulante Sachleistungen nach § 36 des SGB XI** (Pflege-versicherung) haben. Mit Wirkung vom 01.01.2017 haben Pflegebedürftige in häuslicher Pflege gemäß § 45b SGB XI einen **Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich**. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. **Pflegebedürftige, die in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben, und die Voraussetzungen des § 38a SGB XI erfüllen, einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen in Höhe von 214,- Euro monatlich.** Zur Leistungsvoraussetzung gehört z. B., dass eine Person durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten. In der Pflegewohngruppe „Am Mühlbach“ ist eine Koordinationskraft – Stellenbeschreibung liegt vor - angestellt. Den Betrag erhalten die Bewohner*innen auf Antrag von ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse als Zuschuss.

Leistungen des Sozialhilfeträgers

Bei Bedarf auf **Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe)** orientiert sich die Finanzierung des Sozialhilfeträgers an den Kosten eines vergleichbaren Heimplatzes und ist nach oben hin gedeckelt, d.h. es kann ein privat zu finanzierender Kostenanteil entstehen.